

Satzung des Vereins

„Förderverein Herder-Gymnasium Minden e.V.“

Stand: 13. März 2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen“ Förderverein Herder-Gymnasium Minden e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Minden. Er ist einzutragen in das für den Sitz zuständige Vereinsregister.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung des Sports.
- 2.) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Herder-Gymnasiums in Minden
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Ausstattung des Computerbereiches
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - f) Außendarstellung der Schule
 - g) Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
 - i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - j) Beschaffung von Spielgeräten

insbesondere durch die Verwendung des aus Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen zufließenden Vermögens für diesen Zweck.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§4 Unabhängigkeit und Überparteilichkeit

Die Gesellschaft ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§5 Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Eltern, Lehrer und ehemaligen Schüler der Schule an und will auch dafür werben, dass sich sonstige Freunde und Förderer der Schule dem Verein als Mitglied anschließen. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- 2.) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- 3.)

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann; der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt.

Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

- 4.) Die Mitgliedschaft erlischt ferner bei 2-jähriger Nichtzahlung des Beitrages.
- 5.) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§7 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt . Die Beiträge für bestehende Mitgliedschaften werden Anfang des zweiten Quartals, für unterjährig eingetretene Mitglieder im Dezember des Jahres per Bankeinzug oder nach Aufforderung durch Banküberweisung eingezahlt.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die wenigstens einmal in zwei Jahren durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Im Übrigen wird die Mitgliederversammlung wird einberufen,
 - a) auf Verlangen des Vorstandes,
 - b) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge per Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - d) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - g) Entscheidung über gestellte Anträge
 - h) Änderung der Satzung (Ausnahme § 12 Abs.3)
 - i) Auflösung des Vereins
5. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertr. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/-in
 - d) dem/der Schriftführer/-in
 - e) dem/ der Mitgliederverwalter/-in

- f) bis zu drei weiteren Mitgliedern des Vereins
- g) dem/ der Verbindungslehrer/-in der Schule

Gewählte Vertreter(in) aus der Schülerschaft kann zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter, einberufen. Es soll eine Einberufungsfrist von einer Woche einbehalten werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

- 2.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- 3.) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Aufgabe des Vorstandes ist insbesondere auch:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnungspunkte
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 11 Bestellung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 12 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins Beendigung aus anderen Gründen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Minden mit der Maßgabe, dass es von dieser für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung (§ 2 Abs. 2 der Satzung) zu verwenden ist.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstandes und sein/ihr Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person berufen.

Minden, 13. März 2019

